



Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.  
Fachverband im  
Deutschen Caritasverband

## **BTHG-Newsletter**

### **CBP INFO: Erster Teilhabeverfahrensbericht veröffentlicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

drei Jahre nach Inkrafttreten des BTHG hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) im Dezember 2019 den ersten [Teilhabeverfahrensbericht](#) vorgelegt.

Dieser Bericht soll, so wird Herr Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg im Vorwort zitiert, „erstmalig in der Geschichte der Rehabilitation einen validen Gesamtüberblick über einen Tätigkeitsbereich der für Teilhabe und Rehabilitation zuständigen Behörden schaffen, für den sie jährlich circa 40 Milliarden Euro an Beitrags- und Steuermitteln ausgeben“.

Gem. § 41 SGB IX sind alle Rehabilitationsträger, beginnend mit dem Jahr 2018 verpflichtet, das Leistungsgeschehen anhand von 16 Sachverhalten von der Antragstellung bis zur Zahl der Rechtsbehelfs- bzw. Klageverfahren einheitlich und vergleichbar zu erheben und sie über ihre Spitzenverbände bzw. die jeweiligen Landesbehörden an die BAR zu übermitteln.

Der Teilhabeverfahrensbericht geht in seinem zweiten Abschnitt ausführlich auf die Datenerhebung und die Datenqualität ein.

Für den ersten Berichtszeitraum, der Daten für das Jahr 2018 bereitstellen sollte, ist es lediglich den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit gelungen, mit einer vollständigen Datenübermittlung einen wirklich repräsentativen Einblick in das Leistungsgeschehen zu geben. Alle übrigen Rehabilitationsträger haben zunächst mit Verweis auf den hohen technischen und arbeitsorganisatorischen Aufwand für die Datenerfassung nur einige „Piloten“ bestimmt, die Erfahrungen für die ab 2020 flächendeckende Berichterstattung sammeln sollen (**Übersicht: BAR, THVB 2019, Seiten 20 und 21**).

Um eine zutreffende Interpretation der übermittelten Daten sicherzustellen, hat die BAR die übermittelten Daten validiert und Erörterungsgespräche mit den jeweiligen Rehabilitationsträgern geführt. Die im dritten Kapitel des Teilhabeverfahrensberichts dargestellten Ergebnisse, sind daher jeweils unter Berücksichtigung von trägerspezifischen Besonderheiten zu betrachten. Für jeden der 16 Sachverhalte des § 41 SGB IX stellt die BAR in jeweils einer „Infobox“ Informationen zur Einordnung der Daten einerseits und zu Besonderheiten aus den einzelnen Trägerbereichen andererseits zusammen. In einem vierten Kapitel werden diese trägerspezifischen Besonderheiten noch ergänzt. Diese Ergänzungen der Bundesagentur für Arbeit und die DGUV als Dachverband der gesetzlichen Unfallversicherung sind im Wortlaut abgedruckt.

### **Bewertung:**

Es ist zu begrüßen, dass es der BAR, dem anfänglichen Widerwillen der Rehabilitationsträger zum Trotz, gelungen ist, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und Ende 2019 den ersten Teilhabeverfahrensbericht vorzulegen. Die derzeit mangelhafte Datenlage dürfte, angesichts der zahlreichen Umsetzungsprobleme, die mit der stufenweisen Einführung des BTHG einhergehen, niemanden wirklich überraschen.

Auffallend ist, dass es insbesondere an Daten zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit fehlt. Das zum 01.01.2018 eingeführte Teilhabeplanverfahren soll dazu dienen, Leistungsberechtigten zu einer möglichst lückenlosen Rehabilitations- und Teilhabeleistung zu verhelfen, unabhängig davon, wie viele Träger zur Verwirklichung des Teilhabeziels nötig sind. Beispielsweise gibt die Bundesagentur für Arbeit, als koordinierende leistende Trägerin, im Be-



Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.  
Fachverband im  
Deutschen Caritasverband

rechtszeitraum an, lediglich 117 trägerübergreifende Teilhabeplanungen und 13 Teilhabeplankonferenzen durchgeführt zu haben (BAR, THVB 2019, Seite 71).

Es scheint also, entweder kaum trägerübergreifende Fallgestaltungen zu geben oder sie werden durch die Träger nicht als solche wahrgenommen.

Das kann aber nur bedeuten, dass Leistungsberechtigte und Beratende künftig noch stärker darauf achten sollten, ihre Teilhabeziele nachdrücklicher und über alle Lebensbereiche hinweg zu schildern sowie Anträge entsprechend weit zu fassen und sich nicht auf das „Angebot“ desjenigen Rehabilitationsträgers zu beschränken, an den sie sich mit ihrem Antrag gewandt haben.

Der zweite Teilhabeverfahrensbericht wird im Jahr 2020 veröffentlicht. Die BAR geht davon aus, dass mit diesem Bericht und den Daten des Jahres 2019 eine ausreichend große Datenmenge zur Verfügung stehen wird, um auch das Leistungsgeschehen der Träger der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und des Sozialen Entschädigungsrechts auf Bundes- und Landesebene abbilden zu können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Annett Löwe  
Referentin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.  
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin  
Tel: 030/284 447 - 829, Fax: 030/284 447 - 828  
E-Mail: [annett.loewe@caritas.de](mailto:annett.loewe@caritas.de)

*Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren [Newsletter](#).*

**du • ich • wir... miteinander sein**  
[www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)